

841  
**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
vom 07.07.2009  
14.06.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft vom 07.07.2009 (AB Uni 28/2009, S. 2048 ff.), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 16.11.2010 (AB Uni 25/2010, S. 2107 ff.), wird wie folgt geändert:

**Es wird folgender § 6 a hinzugefügt:**

**„§ 6 a**

**Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase**

(1) Wurden Leistungen aus dem Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.

(2) Hat eine Studierende/ein Studierender im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls aus dem Masterstudiengang Erziehungswissenschaft in der Bachelorphase in einer Prüfungsleistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in diesen Masterstudiengang gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.

(3) Hat eine Studierende/ein Studierender in der Bachelorphase ein Zusatzmodul endgültig nicht bestanden, so ist die Zulassung zum Masterstudiengang Erziehungswissenschaft ausgeschlossen.“

**Artikel 2**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft immatrikuliert sind.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 18.05.2011.

Münster, den 14.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.06.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles